

**Signet  
Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

**Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NW. S. 496), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

**§ 1  
Wahlgebiet**

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.

**§ 2  
Wahlorgane**

1. Wahlorgane sind:
  - der Wahlleiter/die Wahlleiterin
  - der Wahlausschuss
  - der Briefwahlvorstand
2. Wahlleiter/in ist der/die Bürgermeister/in der Stadt Bergisch Gladbach. Stellvertretende/r Wahlleiter/in ist in der folgenden Reihenfolge:
  - ihre/seine Vertreterin im Amt bzw. ihr/sein Vertreter im Amt
  - der/die Fachbereichsleiter/in für Recht, Sicherheit und Ordnung
3. Der Wahlausschuss besteht gemäß § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 58 GO NW aus dem/der Wahlleiter/in und Beisitzer/innen, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt.

Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Wahlausschusses werden öffentlich bekannt gegeben.

Der Wahlausschuss entscheidet und beschließt

- über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis spätestens zum 48. Tag vor der Wahl;
- über die Feststellung des Wahlergebnisses.

Sollten weniger als 13 Wahlvorschläge zugelassen werden, entscheidet der Wahlausschuss, ob die Wahl stattfindet. Im Falle des Absagens einer Wahl endet die Tätigkeit des bisherigen Seniorenbeirates mit Ablauf der Wahlperiode.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt. Die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihre Stellvertretungen werden im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht.

4. Der Briefwahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertreten den Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/die Bürgermeister/in beruft die Mitglieder des Briefwahlvorstandes. Aus den Reihen der Beisitzer/innen wird ein/e Schriftführer/in ernannt.

Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes sollen nach Möglichkeit aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen der Stadt Bergisch Gladbach ernannt werden. In den Briefwahlvorstand können auch Wahlberechtigte berufen werden. Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Briefwahlvorstehers /Briefwahlvorsteherin den Ausschlag.

5. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

### **§ 3**

#### **Wahltermin**

Der Wahltermin wird von der/dem Wahlleiter/in spätestens 90 Tage vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht. Wahltag im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag, an dem die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Bergisch Gladbach eingegangen sein müssen.

### **§ 4**

#### **Wahlberechtigung**

1. Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenbeirat ist, wer am Wahltag
  - Einwohner/in von Bergisch Gladbach ist,
  - das 60. Lebensjahr vollendet hat und
  - seit dem 35. Tag vor der Wahl seinen/ihren Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach hat oder sich sonst gewöhnlich in Bergisch Gladbach aufhält.
2. Nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
3. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme, mit der eine Person aus der Kandidatenliste gewählt werden kann.

### **§ 5**

#### **Wählbarkeit**

1. Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in Bergisch Gladbach hat.
2. Nicht wählbar ist derjenige/diejenige, der/die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### **§ 6**

#### **Wahlvorschläge**

1. Der Wahlleiter fordert spätestens am 90. Tag vor der Wahl durch im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach auf, Wahlvorschläge einzureichen.
2. Sie/er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen,
  - dass die Wahlvorschläge bis zum 48. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, einzureichen sind (Ausschlussfrist). Damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können, sollten die Wahlvorschläge bereits frühzeitig vor dem 48. Tag vor der Wahl eingereicht werden,
  - dass jeder Wahlvorschlag von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt werden muss,

- dass für die Einreichung von Wahlvorschlägen und Unterstützungsunterschriften amtliche Formblätter zu verwenden sind und dass diese Formblätter vom Wahlbüro ausgegeben werden,
- dass im Interesse einer Verbesserung des Bekanntheitsgrades des/der Wahlbewerbers/ Wahlbewerberin mit dessen/deren Zustimmung ein Kandidatenprofil erstellt werden soll.

Das Kandidatenprofil enthält folgende Informationen:

- a) den Familiennamen,
- b) den Vornamen,
- c) den (früher ausgeübten) Beruf,
- d) das Geburtsjahr,
- e) die Staatsangehörigkeit,
- f) den Stadtteil des/der jeweiligen Wahlbewerbers/ Wahlbewerberin,
- g) Familienstand,
- h) Sonstige Hinweise, die den Wahlberechtigten eine Zuordnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers im gesellschaftspolitischen Bereich möglich machen (z.B. Zugehörigkeit zu einem Verband, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Wahlprogramm).

Die Angaben nach h) dürfen einen Umfang von 500 Zeichen nicht überschreiten.

Das Wahlbüro stellt die zur Einreichung der Kandidatenprofile erforderlichen amtlichen Formblätter zur Verfügung.

Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können zusammen mit dem Wahlvorschlag, spätestens jedoch bis zum 48. Tage vor der Wahl, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist) ein Kandidatenprofil beim Wahlbüro einreichen. Die eingereichten Kandidatenprofile der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach in der Reihenfolge, in der sie auf dem Stimmzettel aufgenommen werden, zusammengefasst und veröffentlicht. Das Seniorenbüro unterstützt die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber bei der Zusammenstellung eines Kandidatenprofils.

3. Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten zur Wahl des Seniorenrates der Stadt Bergisch Gladbach eingereicht werden. Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte der Stadt Bergisch Gladbach benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat und wählbar nach Maßgabe des § 5 dieser Wahlordnung ist. Die Zustimmung kann nur bis zum 48. Tag, 15 Uhr, vor der Wahl schriftlich widerrufen werden. Wahlvorschläge können auch von den Wahlbewerberinnen/den Wahlbewerbern selbst eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Wahlbewerberin/einen Wahlbewerber enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den (früher ausgeübten) Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Der Wahlvorschlag muss von dem Wahlbewerber/ der Wahlbewerberin unterschrieben sein.
5. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer / seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind alle späteren Wahlvorschläge ungültig. Die Unterzeichnerinnen/ Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/

den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Das Wahlbüro hält entsprechende Vordrucke für Unterstützungsunterschriften bereit.

6. Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter unter Angabe des Namens, des Vornamens, des Geburtsjahres bekannt gemacht. Statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.
7. Wahlvorschläge sind insbesondere ungültig, wenn
  - nicht amtliche Formblätter verwendet werden,
  - nicht wählbare Personen als Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber vorgeschlagen werden,
  - die nach Prüfung aufgezeigten Mängel nicht bis zur Einreichungsfrist beseitigt werden; dies umfasst auch die Beibringung der notwendigen Anzahl von gültigen Unterstützungsunterschriften,
  - sie verspätet eingereicht werden.

## **§ 7**

### **Stimmzettel**

Die Wahlbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen, und dem Geburtsjahr sowie dem Wohnort mit Postleitzahl auf dem Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens auf dem Stimmzettel. Die Stimmzettel enthalten den Hinweis, dass nur ein/e Bewerber/innen anzukreuzen ist, sonst ist die Stimme ungültig.

## **§ 8**

### **Wählerverzeichnis**

1. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Sofern das Wahlgebiet in Stimmbezirke eingeteilt wird, wird für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Wahlberechtigten erhalten Ihre Wahlbenachrichtigung zusammen mit den Wahlunterlagen bis zum 27. Tag vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten werden im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
4. Eine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses findet nicht statt, es sei denn, es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten, die bis zum letzten Werktag vor der Wahl berichtigt werden können.
5. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an fünf Werktagen ab dem 20. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros die Rich-

tigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Der/die Bürgermeister/in macht spätestens am 33. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
  2. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/ bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
  3. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 27. Tage vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugehen.
6. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister/ bei der Bürgermeisterin einlegen.

Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

## **§ 9**

### **Wahlbekanntmachung**

1. Der/Die Wahlleiter/in macht spätestens am 33. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:
  - dass folgende Wahlunterlagen bis zum 27. Tag vor der Wahl jedem/jeder Wahlberechtigten zugestellt werden:
    - a) ein Informationsschreiben über die Funktion des Seniorenbeirates
    - b) ein amtlicher Wahlschein
    - c) ein amtlicher Stimmzettel
    - d) ein grüner Stimmzettelumschlag
    - e) ein gelber Wahlbrief
    - f) ein Merkblatt zur Briefwahl
  - dass Wahlbriefe unentgeltlich an das Wahlbüro zurückgeschickt werden können;
  - dass der/die Wähler/in eine Stimme hat;
  - dass ausschließlich per Brief gewählt werden kann und wie die Wahl vonstatten geht;
  - dass ggf. ein Kandidatenprofil auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach einzusehen ist;
  - bis zu welchem Tag die Wahlbriefe an das Wahlbüro zurückgeschickt werden müssen;
  - dass die abgegebene Stimme eines Wählers/einer Wählerin nicht dadurch ungültig wird, dass er/sie vor oder am Wahltag stirbt oder sonst sein/ihr Wahlrecht verliert;
2. Die unter 1. genannten Briefwahlunterlagen sollen den Wahlberechtigten spätestens am 27. Tag vor der Wahl zugegangen sein. Die Stadt Bergisch Gladbach sorgt dafür, dass den Wahlberechtigten bei der Übersendung des amtlichen gelben Wahlbriefumschlags ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes keine Portokosten

entstehen. Der/Die Bürgermeister/in gibt vor der Wahl öffentlich im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach bekannt, bei welchem oder welchen Versandunternehmen die Wahlberechtigten den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes unentgeltlich einliefern können.

3. Die Wählerin / der Wähler hat den Wahlbrief der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister so rechtzeitig zu übersenden, dass er am Wahltag bis spätestens 24.00 Uhr im Wahlbüro eingeht.

## **§ 10**

### **Auszählung der Stimmen**

1. Der/Die Bürgermeister/in sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet, und behält diese unter Verschluss. Die Auszählung der Stimmen erfolgt am ersten Werktag nach dem Wahltag durch den eingesetzten Wahlvorstand. Die Auszählung ist öffentlich.
2. Das Ergebnis der Wahl wird in einer Briefwahl Niederschrift festgehalten, die sich an einer Briefwahl Niederschrift der Kommunalwahl orientiert (§§ 58 ff KWahlO).

## **§ 11**

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

1. Der Wahlausschuss stellt nach erfolgter Vorprüfung der Wahl Niederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Er ist dabei an die Entscheidung des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu beseitigen.
2. Als Wahlergebnis wird in einer Niederschrift festgehalten:
  - die Zahl der Wahlberechtigten
  - die Zahl der Wähler/innen
  - die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
  - die Zahl der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen gültigen Stimmen,
  - die dreizehn Bewerber/innen mit dem höchsten Anteil an Stimmen als gewählte Mitglieder im Seniorenbeirat in der Reihenfolge, der auf sie entfallenden Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Wahlleiter/in zu ziehende Los,
  - die nächsten Bewerbungen nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl (Reserveliste).
3. Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin benachrichtigt die Gewählten über die Feststellung nach Nr. 2. Er/Sie hat hierbei insbesondere darauf hinzuweisen, dass:

1. eine ausdrückliche Annahme der Wahl nicht erforderlich ist. Sollte jedoch die Wahl nicht angenommen und der/die Gewählte damit nicht Mitglied der Seniorenvertretung werden wollen, ist dies der Wahlleitung gegenüber ausdrücklich schriftlich zu erklären.
2. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
3. die Mitgliedschaft mit der Feststellung der Wahl durch den Wahlausschuss, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der letzten Seniorenvertretung erworben wird.
4. Für die Wahlprüfung gelten die §§ 39 ff des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

## **§ 12**

### **Ersatzbestimmung von Vertretern**

1. Eine Vertreterin/ein Vertreter verliert ihren/seinen Sitz:

- durch Verzicht,
  - durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
  - durch Ungültigkeit ihrer/seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren.
2. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem/der Wahlleiter/in oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.
  3. Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in ausscheidet, so wird ihr/ sein Sitz nach der Reserveliste, d.h. nach der Reihenfolge ihrer/ seiner errungenen Stimmenzahl, besetzt.

### **§ 13**

#### **Schlussbestimmungen**

1. Für den Ablauf der Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, des Kommunalwahlgesetzes NRW, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
2. Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
3. Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach“ in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

#### Anlagen zur Wahlordnung

- Anlage 1: Muster Formblatt zur Einreichung eines Wahlvorschlages
- Anlage 2: Muster Formblatt zur Einreichung eines Kandidatenprofils
- Anlage 3: Muster Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift.
- Anlage 4: Muster Stimmzettel
- Anlage 5: Muster Briefwahl Niederschrift
- Anlage 6: Muster Wahlausschuss – Zulassung der Wahlvorschläge
- Anlage 7: Muster Wahlausschuss – Feststellung Wahlergebnis

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 03.07.2024

Frank Stein  
Bürgermeister

Die Satzung vom 03.07.2024 wurde am 11.07.2024 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht und ist am 12.07.2024 in Kraft getreten.

Eingangsdatum: \_\_\_\_\_

## Wahlvorschlag für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach

1. Aufgrund des § 6 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach wird vorgeschlagen:

Familienname, Vorname: \_\_\_\_\_  
Titel (freiwillige Angabe): \_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Geburtsort: \_\_\_\_\_  
(früher ausgeübter) Beruf: \_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_  
Stadtteil: \_\_\_\_\_  
Telefon (Festnetzanschluss oder mobil): \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse (oder Postfach): \_\_\_\_\_

2. Dem Wahlvorschlag sind \_\_\_\_\_ Unterstützungsunterschriften beigefügt.  
3. Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Wählbarkeitsbescheinigung eingeholt wird und stimme meiner Benennung als Bewerberin / Bewerber für diesen Wahlvorschlag zu.

Bergisch Gladbach, \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers

Angaben zur Vertrauensperson (freiwillig):

Familienname / Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon (Festnetzanschluss oder mobil): \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Bergisch Gladbach, \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift der Vertrauensperson

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

### Bescheinigung der Wählbarkeit

Die / Der unter Ziffer 1 genannte Bewerberin / Bewerber ist wählbar gemäß § 5 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach.

Bergisch Gladbach, \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Siegel

## Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrem Wahlvorschlag und Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach §§ 6 ff der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach nachzuweisen.  
Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach. Die Regelungen der Kommunalwahlordnung gelten entsprechend.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.  
Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrem Wahlvorschlag und Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Person  
(.....)<sup>1</sup>  
Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der zuständigen Wahlleiterin / dem zuständigen Wahlleiter (Postanschrift: Stadt Bergisch Gladbach, Wahlbüro, Konrad-Adenauer-Platz 9, 51465 Bergisch Gladbach, E-Mail: [wahlbuero@stadt-GL.de](mailto:wahlbuero@stadt-GL.de)) ist diese/r für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift: Stadt Bergisch Gladbach, Wahlbüro, Konrad-Adenauer-Platz 9, 51465 Bergisch Gladbach, E-Mail: [wahlbuero@stadt-GL.de](mailto:wahlbuero@stadt-GL.de)). Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 9 Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich analog nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
10. Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 und 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 27 dieser Verordnung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.
11. Beschwerden können Sie an den/die Datenschutzbeauftragte/n des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

<sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Bewerberin / dem Bewerber einzutragen.

An das  
Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach  
Konrad-Adenauer-Platz 9  
51465 Bergisch Gladbach

**Anlage 2**  
(zu § 6 SB-WahlO)

Eingangsdatum:

## Kandidatenprofil für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

(früher ausgeübter) Beruf: \_\_\_\_\_

Geburtsjahr: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse oder Postfach: \_\_\_\_\_

Stadtteil: \_\_\_\_\_

Alle nachfolgenden Angaben sind freiwillig.

Familienstand: \_\_\_\_\_

Kinder: \_\_\_\_\_

Religionszugehörigkeit: \_\_\_\_\_

Parteizugehörigkeit: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Ein Passfoto (ausschließlich JPG-Format) per E-Mail an [wahlbuero@stadt-GL.de](mailto:wahlbuero@stadt-GL.de).

Um den Wahlberechtigten eine Zuordnung im gesellschaftspolitischen Bereich zu ermöglichen, besteht die Möglichkeit, sich selbst (z.B. Aktivitäten in Verbänden, Einrichtungen, Organisationen, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei etc.) sowie die verfolgten Ziele („kleines Wahlprogramm“) vorzustellen (maximal 500 Zeichen; bei Bedarf kann der Text auf einem gesonderten Blatt oder per E-Mail eingereicht werden):

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

bitte wenden

**Wichtige Hinweise:**

Das Kandidatenprofil ist **spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach einzureichen. Die vorgenannten Angaben (ohne Angaben zu „Familienstand / Kinder / Religionszugehörigkeit“) dürfen insgesamt einen Umfang von 500 Zeichen nicht überschreiten und sind deutlich lesbar in Blockschrift zu verfassen.

**Für den Inhalt ist ausschließlich die Wahlbewerberin / der Wahlbewerber verantwortlich.**

Bei Überschreitung von 500 Zeichen wird redaktionell eine Textbegrenzung durch das Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach vorgenommen. Darüber hinausgehende redaktionelle Änderungen erfolgen nur, sofern strafrechtlich relevante Äußerungen o.ä. getätigt werden.

Alle gemachten Angaben werden nach § 6 SB-WahIO in einem Kandidatenprofil zusammengefasst und im Rahmen des Internetauftritts der Stadt Bergisch Gladbach veröffentlicht.

Bergisch Gladbach,

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers

An das  
Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach  
Konrad-Adenauer-Platz 9  
51465 Bergisch Gladbach

**Anlage 3**  
(zu § 6 SB-WahlO)

## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der/die Unterzeichner/in eigenhändig und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen sind alle weiteren Unterstützungsunterschriften ungültig.

Ausgegeben:

Bergisch Gladbach,



(Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter)  
Im Auftrag

### Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

\_\_\_\_\_  
(Name und Vorname der Bewerberin / des Bewerbers)

**Nachstehende Angaben sind deutlich lesbar in Block- oder Maschinenschrift auszufüllen.  
Die Unterschrift ist eigenhändig und handschriftlich zu leisten.**

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift<sup>1</sup> (Hauptwohnung)  
Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

### Bescheinigung der Wählbarkeit

Die / Der unter Ziffer 1 genannte Bewerberin / Bewerber ist wahlberechtigt gemäß § 4 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach.

Bergisch Gladbach,

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Siegel

## **Informationen zum Datenschutz**

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach den Vorschriften der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit der Wahlordnung des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.  
Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die / der Unterstützungsunterschriften sammelnde Bewerberin / Bewerber  
(.....).<sup>1</sup>  
Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der zuständigen Wahlleiterin / dem zuständigen Wahlleiter  
(Postanschrift: Stadt Bergisch Gladbach, Wahlbüro, Konrad-Adenauer-Platz 9, 51465 Bergisch Gladbach, E-Mail: [wahlbuero@stadt-GL.de](mailto:wahlbuero@stadt-GL.de)) ist diese / dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift: Postanschrift: Stadt Bergisch Gladbach, Wahlbüro, Konrad-Adenauer-Platz 9, 51465 Bergisch Gladbach, E-Mail: [wahlbuero@stadt-GL.de](mailto:wahlbuero@stadt-GL.de)). Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 9 Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich analog nach § 82 Absatz 2 Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Wahlleiterin / der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

---

<sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Bewerberin / dem Bewerber einzutragen.

# Stimmzettel

für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach  
zum Stichtag \_\_\_\_\_

Nur eine Bewerberin oder einen Bewerber ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig!  
Die Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

bitte hier  
ankreuzen



|    |                      |  |                       |
|----|----------------------|--|-----------------------|
| 01 | <b>Name, Vorname</b> | Postleitzahl,<br>Wohnort<br>Postfach oder E-Mail-Adresse | <input type="radio"/> |
| 02 | <b>Name, Vorname</b> | Postleitzahl,<br>Wohnort<br>Postfach oder E-Mail-Adresse | <input type="radio"/> |
| 03 | <b>Name, Vorname</b> | Postleitzahl,<br>Wohnort<br>Postfach oder E-Mail-Adresse | <input type="radio"/> |
| 04 | <b>Name, Vorname</b> | Postleitzahl,<br>Wohnort<br>Postfach oder E-Mail-Adresse | <input type="radio"/> |
| 05 | <b>Name, Vorname</b> | Postleitzahl,<br>Wohnort<br>Postfach oder E-Mail-Adresse | <input type="radio"/> |
| 06 | <b>Name, Vorname</b> | Postleitzahl,<br>Wohnort<br>Postfach oder E-Mail-Adresse | <input type="radio"/> |
| 07 | <b>Name, Vorname</b> | Postleitzahl,<br>Wohnort<br>Postfach oder E-Mail-Adresse | <input type="radio"/> |

usw.

# Briefwahl Niederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl  
zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach  
zum Stichtag \_\_\_\_\_

Nur eine Bewerberin oder einen Bewerber ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig!  
Die Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

## 1. Briefwahlvorstand

Zu der **Wahl des Seniorenbeirates** waren zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl als Briefwahlvorstand erschienen:

|    | Funktion                                   | Nachname | Vorname |
|----|--|----------|---------|
| 1. | als Wahlvorsteher/in                       |          |         |
| 2. | als stellvertretende/r<br>Wahlvorsteher/in |          |         |
| 3. | als Schriftführer/in                       |          |         |
| 4. | als stellvertretende/r<br>Schriftführer/in |          |         |
| 5. | als Beisitzer/in                           |          |         |
| 6. | als Beisitzer/in                           |          |         |
| 7. | als Beisitzer/in                           |          |         |
| 8. | als Beisitzer/in                           |          |         |

## 2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, dass die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher die Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt. Sie / Er belehrte die Mitglieder über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck der Wahlordnung zur Seniorenvertretung lag vor.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Dann wurde die Wahlurne verschlossen.

2.3 Die Briefwahlvorsteherin / Der Briefwahlvorsteher stellte fest, dass ihm vom Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlbriefe übergeben worden sind.

2.4 Eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen

- lag nicht vor.
- liegt der Niederschrift als Anlage bei.

2.5 Hierauf öffneten die Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag.

2.6 Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden waren, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.7 Es wurden insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil der/die Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

\_\_\_\_\_ Zurückgewiesene Wahlbriefe insgesamt

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit dem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend \_\_\_\_\_ nummeriert und in Umschlag Nr. 4 verpackt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser ebenfalls in den \_\_\_\_\_ Umschlag Nr. 4 gelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden \_\_\_\_\_ Wahlbriefe zugelassen.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis zum Wahltag, 15:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, erklärte die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher die Briefwahlhandlung für geschlossen. Danach wurde die Wahlurne geöffnet, die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Die Briefwahlvorsteherin / Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Urne leer war.

3.2 a) Die Wahlscheine wurden gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Wahlscheine

b) Danach wurden die Stimmzettelumschläge **ungeöffnet** gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Stimmzettelumschläge (=Briefwähler B)

<sup>1)</sup> Die Zahl der Stimmzettelumschläge und die Zahl der Wahlscheine stimmten überein.

<sup>1)</sup> Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.  
Trotz erneuter Zählung blieben die Anzahl der Wahlscheine und der Stimmzettelumschläge ungleich.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

---

---

Daraufhin wurden die Wahlscheine in Umschlag Nr. 1 verpackt.

3.3 Danach öffneten mehrere Beisitzende unter Aufsicht der Briefwahlvorsteherin / des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und hielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) Stimmzettel mit offensichtlich gültigen Stimmen,  
b) ungekennzeichnete Stimmzettel,  
c) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben sowie leere Stimmzettelumschläge.

3.3.2 Die abgegebenen Stimmen auf den Stimmzetteln des Stapels a) wurden erfasst und anschließend im Umschlag Nr. 2 verpackt.

3.3.3 Anschließend prüfte die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher die ungekennzeichneten abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind. Die ungültigen Stimmzettel wurden daraufhin im Umschlag Nr. 3 verpackt.

3.3.4 Anschließend entschied der Briefwahlvorstand über die Stimmzettel zu c).

Die durch Beschluss für **ungültig** erklärten Stimmen/Stimmzettel und die durch Beschluss für **gültig** erklärten Stimmen/Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit dem Grund für die Ungültig- bzw. Gültigkeit versehen und jeweils fortlaufend nummeriert. Ferner wurden die leeren Stimmzettelumschläge nummeriert.

Die Stimmzettel, über die ein gesonderter Beschluss gefasst wurde, wurden in Umschlag Nr. 4 verpackt.

3.3.5 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter **Berücksichtigung** der durch Beschluss für ungültig oder gültig **erklärten** Stimmen unter **Abschnitt 4 „Wahlergebnis“** in die Wahl Niederschrift eingetragen.

**4. Wahlergebnis**

**A** Wahlberechtigte

**B** Wählende insgesamt (s. Ziffer 3.2 b)

**C** Ungültige Stimmen

**D** Gültige Stimmen

**Von den gültigen Stimmen entfielen auf:**

1. «Titel» «Name», «Vorname»

2. «Titel» «Name», «Vorname»

3. «Titel» «Name», «Vorname»

4. «Titel» «Name», «Vorname»

5. «Titel» «Name», «Vorname»

6. «Titel» «Name», «Vorname»

7. «Titel» «Name», «Vorname»

8. «Titel» «Name», «Vorname»

9. «Titel» «Name», «Vorname»

10. «Titel» «Name», «Vorname»

11. «Titel» «Name», «Vorname»

12. «Titel» «Name», «Vorname»

13. «Titel» «Name», «Vorname»

14. «Titel» «Name», «Vorname»

15. «Titel» «Name», «Vorname»

16. «Titel» «Name», «Vorname»

usw.

## 5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)  
beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis wurde

<sup>1)</sup> mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

<sup>1)</sup> berichtigt<sup>2)</sup>

und von der Briefwahlvorsteherin / dem Briefwahlvorsteher bekanntgegeben.

5.3 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin / der Schriftführer oder ihre Stellvertreter/innen, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend.

5.4 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Die Wahlunterlagen wurden wie folgt in die entsprechenden Umschläge verpackt und anschließend mit Siegelmarken versiegelt:

**Umschlag Nr. 1** Eingenommene Wahlscheine

**Umschlag Nr. 2** Gültige Stimmzettel

**Umschlag Nr. 3** Leere Stimmzettel

**Umschlag Nr. 4** Zurückgewiesene Wahlbriefe und Stimmzettel, über die ein gesonderter Beschluss gefasst wurde

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von der Schriftführerin / dem Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Bergisch Gladbach, \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Briefwahlvorsteher/in

\_\_\_\_\_  
Beisitzer/in

\_\_\_\_\_  
Stellvertretende(r) Briefwahlvorsteher/in

\_\_\_\_\_  
Beisitzer/in

\_\_\_\_\_  
Schriftführer/in

\_\_\_\_\_  
Beisitzer/in

\_\_\_\_\_  
Stellvertretende(r) Schriftführer/in

\_\_\_\_\_  
Beisitzer/in

5.7 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)  
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

1) Zutreffendes ankreuzen.

2) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

# Niederschrift

über die Sitzung des Wahlausschusses  
zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge  
zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach  
zum Stichtag \_\_\_\_\_

- I. Zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach trat heute am \_\_\_\_\_ nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

|     |  |  |
|-----|--|--|
| 1.  |  | als Vorsitzende/r                          |
| 2.  |  | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 3.  |  | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 4.  |  | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 5.  |  | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 6.  |  | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 7.  |  | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 8.  |  | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 9.  |  | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 10. |  | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 11. |  | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 12. |  | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 13. |  | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |

Ferner waren zugezogen:

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | als Schriftführer/in<br>als Hilfskraft |
|--|--|--|



MUSTER

VI. Der Wahlausschuss beschloss sodann, die Wahlvorschläge gemäß der Tischvorlage 2 (Anlage 2 zu dieser Niederschrift) zuzulassen<sup>2)</sup>:

Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit – einstimmig -, bei Stimmgleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag<sup>1)</sup>.

VII. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, den Beisitzerinnen / Beisitzern und der Schriftführerin / dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

| Die Vorsitzende | Die Schriftführerin / Der Schriftführer |
|-----------------|---|
|                 |   |

| Die Beisitzerinnen / Beisitzer |  |
|--------------------------------|--|
|                                |  |
|                                |  |
|                                |  |
|                                |  |
|                                |  |
|                                |  |
|                                |  |

1) Nichtzutreffendes streichen.  
2) Alphabetische Reihenfolge pro Wahlkreis.

# Niederschrift

über die Sitzung des Wahlausschusses  
zur Feststellung des Wahlergebnisses  
zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach  
zum Stichtag \_\_\_\_\_

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach trat heute am \_\_\_\_\_ nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

|     |  |
|-----|--|
| 1.  | als Vorsitzende/r                          |
| 2.  | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 3.  | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 4.  | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 5.  | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 6.  | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 7.  | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 8.  | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 9.  | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 10. | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 11. | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 12. | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |
| 13. | als Beisitzer/in<br>als stellvertretende/r |

Ferner waren zugezogen:

|  |
|--|
| als Schriftführer/in<br>als Hilfskraft |
|--|



MUSTER

VI. Der Wahlausschuss beschloss sodann, die Wahlvorschläge gemäß der Tischvorlage 2 (Anlage 2 zu dieser Niederschrift) zuzulassen<sup>2)</sup>:

Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit – einstimmig -, bei Stimmgleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag<sup>1)</sup>.

VII. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, den Beisitzerinnen / Beisitzern und der Schriftführerin / dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Vorsitzende

Die Schriftführerin / Der Schriftführer

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|--|--|

Die Beisitzerinnen / Beisitzer

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Alphabetische Reihenfolge pro Wahlkreis.